OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-790030/2/BP/NIF

Datum:
Linz, 14. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des M P, vertreten durch W Rechtsanwälte GmbH, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18. April 2023, GZ: PAD/22/01404273/040/VW, betreffend einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch die Wortfolge „Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens“ durch die Wortfolge „Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ ersetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangten Behörde) vom 13. Jänner 2023, GZ: PAD/22/01404273/040/VW, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Mutwillensstrafe iHv EUR 250,00 verhängt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Email vom 20. Februar 2023 das Rechtsmittel der Beschwerde.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 22. Februar 2023, GZ: PAD/22/01404273/040/VW, wies die belangte Behörde die Beschwerde des Bf als verspätet zurück. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Bescheid dem Bf laut Zustellnachweis am 19. Jänner 2023 durch Hinterlegung zugestellt worden sei. Die in § 7 VwGVG festgesetzte vierwöchige Frist habe daher am 19. Jänner 2023 begonnen und habe am 16. Februar 2023 geendet. Der Bf habe die Beschwerde trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung erst am 20. Februar 2023, somit nach Ablauf der Beschwerdefrist, beim hiesigen Amt eingebracht. Der Bf habe dabei angegeben, dass er am 20. Februar 2023 bei der Post nachgefragt habe, ob noch Briefe für ihn zum Abholen seien und sei dem Bf mitgeteilt worden, dass ein Brief an die Behörde retourniert worden sei. Nach Rückfrage mit der Behörde habe der Bf vom obgenannten Bescheid Kenntnis erhalten und Beschwerde eingelegt. Da die Beschwerde nicht rechtzeitig bei der Behörde eingelangt sei, sei die Beschwerde als verspätet zu werten. Eine Zustellung durch Hinterlegung sei gemäß § 17 ZustG zulässig, wenn der Zusteller Grund zur Annahme habe, dass sich der Empfänger regelmäßig an der Abgabestelle aufhält. Das Schriftstück gelte mit dem Tag der Hinterlegung als zugestellt. Der Bf habe sogar bei der Poststelle nachgefragt, ob Briefe vorhanden seien, da er in Kenntnis davon sei, dass mehrere Verfahren bei den Behörden mit dem Bf geführt werden würden und er sogar damit rechne, dass ihm wichtige Schriftstücke zugestellt werden würden. Dass die Benachrichtigung fehlen würde, sei als Schutzbehauptung zu werten, da der Bf im Telefonat mit der Behörde angegeben habe, dass sich diese oftmals zwischen Postsendungen „verstecken“ würden. Es liege im Verantwortungsbereich des Bf, sich um seine Postsendungen zu kümmern. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH sei die Rechtsmittelfrist eine zwingende auch durch die Behörde nicht erstreckbare Frist. Der Behörde sei es deshalb durch die verspätete Einbringung der Beschwerde rechtlich verwehrt, eine Sachentscheidung zu treffen.

I.4. Mit Email vom 22. Februar 2023 teilte die rechtsfreundliche Vertretung des Bf mit, dass sie vom Bf über den Bescheid vom 13. Jänner 2023 informiert worden sei. Dieser sei vom Bf weder persönlich entgegengenommen worden noch habe sich an der Abgabestelle ein Hinterlegungsschein befunden. Gemäß § 21 AVG seien

Zustellungen nach dem ZustG vorzunehmen. Gemäß § 17 Abs 1 ZustG sei das Dokument zu hinterlegen, wenn dieses an der Abgabestelle nicht zugestellt werden könne. Gemäß Abs 2 leg cit sei der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen. Da diese schriftliche Verständigung im konkreten Fall fehle, würden die Voraussetzungen für eine wirksame Zustellung des Bescheids vom 13. Jänner 2023 nicht vorliegen. Es ergehe daher der Antrag auf neuerliche Zustellung des Bescheids vom 13. Jänner 2023. In eventu werde die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 AVG beantragt. Der Bf habe erstmals durch die Email vom 20. Februar 2023 Kenntnis über den Bescheid vom 13. Jänner 2023 erlangt. Da ihm dieser bis dahin weder zugestellt worden sei noch mittels Verständigung über die Hinterlegung zur Kenntnis gebracht worden sei, sei er durch ein unvorhergesehenes sowie unabwendbares Ereignis verhindert gewesen, die Frist zur Erhebung der Beschwerde einzuhalten. Aus dem Umstand, dass der Bf (bekanntermaßen) sämtliche Strafen bekämpfe, zeige sich, dass der gegenständliche Bescheid nicht zugestellt worden sei. Wäre dieser ihm zugestellt worden bzw die Verständigung an der Abgabestelle zurückgelassen worden, hätte der Bf ein Rechtsmittel erhoben. Es werde im Sinne des Eventualantrages beantragt, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, sodass die Rechtsmittelfrist für die Beschwerde gegen den Bescheid vom 13. Jänner 2022 wiedereröffnet werde.

I.5. Mit Bescheid vom 18. April 2023, GZ: PAD/22/01404273/040/VW, wies die belangte Behörde den Antrag des Bf auf Zustellung des Bescheides vom 13. Jänner 2023 sowie den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 71 Abs 1 AVG ab. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass mit 22. Februar 2023 ein Zurückweisungsbescheid erlassen worden sei, nachdem der Bf am 20. Februar 2023 eine Beschwerde gegen den Bescheid vom 19. Jänner 2023 eingebracht habe. Bereits in diesem Verfahrensstand sei vom Bf behauptet worden, dass keine Benachrichtigung für die Hinterlegung vorgelegen habe und sich diese auch oftmals zwischen Postsendungen verstecken würde. Die rechtsfreundliche Vertretung des Bf habe vorgebracht, dass keine wirksame Zustellung vorgenommen worden sei und es sich um ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis handle. Dem Rechtsvertreter des Bf sei auf Nachfragen schließlich auch mitgeteilt worden, dass der Zurückweisungsbescheid erlassen worden sei und die Rechtsmittelfrist noch offen sei. Es sei kein Rechtsmittel gegen den Zurückweisungsbescheid ergriffen worden und sei dieser daher in Rechtskraft erwachsen. Eine neuerliche Zustellung habe daher nicht zu erfolgen. Da sich seit der früheren Entscheidung weder die Rechtslage noch der Sachverhalt geändert habe, sei aufgrund des Grundsatzes „ne bis in idem“ spruchgemäß entschieden worden. Ein unabwendbares und unvorhergesehenes Ereignis habe nicht stattgefunden und sei auch nicht behauptet worden.

I.6. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf – durch seine rechtsfreundliche Vertretung – das Rechtsmittel der Beschwerde. Darin wird explizit ausgeführt, dass

es sich bei dem gegenständlichen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand um kein Rechtsmittel gegen den Zurückweisungsbescheid vom 22. Februar 2023 handle.

I.7. Die Beschwerde und der bezughabende Verwaltungsakt wurden dem Landesverwaltungsgericht OÖ mit Schreiben vom 23. Mai 2023 zur Entscheidung vorgelegt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den Verwaltungsakt.

Auf Grundlage der im Akt enthaltenen Unterlagen konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs 2 Z 2 VwGVG entfallen. Nach dieser Bestimmung kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetze nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl Nr 210/1958, noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl Nr C 83 vom 30. März 2010, S. 389 entgegenstehen.
Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 13. September 2016, Ra 2016/03/0085) kann eine Verhandlung ungeachtet des Parteiantrags dann entfallen, wenn von vornherein absehbar ist, dass die mündliche Erörterung nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen kann und auch keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, deren Erörterung in einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erforderlich wäre (vgl auch VwGH 26. April 2016, Ra 2015/09/0137, VwGH 26. November 2015, Ra 2015/07/0118).

I.8. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 13. Jänner 2023, GZ: PAD/22/01404273/040/VW, wurde über den Bf eine Mutwillensstrafe iHv EUR 250,00 verhängt. Der Bescheid wurde dem Bf nicht zugestellt.

Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Email vom 20. Februar 2023 das Rechtsmittel der Beschwerde.

Mit Beschwerdevorentscheidung vom 22. Februar 2023, GZ: PAD/22/01404273/040/VW, wies die belangte Behörde die Beschwerde des Bf als verspätet zurück. Die Beschwerdevorentscheidung wurde von der belangten Behörde als „Zurückweisungsbescheid“ betitelt und enthält eine Rechtsmittelbelehrung, wonach gegen den Bescheid innerhalb von vier Wochen Beschwerde bei der belangten Behörde eingebracht werden kann.

Mit Email vom 22. Februar 2023 brachte der Bf durch seine rechtsfreundliche Vertretung einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie einen Antrag auf Zustellung des Bescheides vom 13. Jänner 2023 ein.

Mit Email vom 16. März 2023 erkundigte sich die rechtsfreundliche Vertretung des Bf bei der Vertreterin der belangten Behörde, ob sie die beiliegenden Anträge vom 22. Februar 2023 erhalten habe und wie sie gedenke, damit umzugehen.

Mit Email vom 23. März 2023 teilte die Vertreterin der belangten Behörde der rechtsfreundlichen Vertretung des Bf mit, dass die Beschwerde des Bf zurückgewiesen worden sei und hier die Rechtsmittelfrist noch nicht abgelaufen sei. Die Zustellung sei am 28. Februar 2023 erfolgt. Die weitere Vorgehensweise könne die Vertreterin der belangten Behörde derzeit noch nicht mitteilen, weil sie noch den Verfahrensgang des Zurückweisungsbescheids abwarten müsse.

Mit Bescheid vom 18. April 2023, GZ: PAD/22/01404273/040/VW, wies die belangte Behörde die Anträge des Bf auf Zustellung des Bescheides vom 13. Jänner 2023 sowie auf Wiedereinsetzung des Verfahrens in den vorigen Stand ab. Im Spruch bezeichnete die belangte Behörde den Antrag des Bf vom 22. Februar 2023 irrtümlich als „Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens“.

Mit Schreiben vom 17. Mai 2023 erhob der Bf - durch seine rechtsfreundliche Vertretung – das Rechtsmittel der Beschwerde. Darin wird explizit ausgeführt, dass es sich bei dem gegenständlichen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand um kein Rechtsmittel gegen den Zurückweisungsbescheid vom 22. Februar 2023 handle.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Gemäß § 71 Abs 1 AVG ist gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:
1. die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder
2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, daß kein Rechtsmittel zulässig sei.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung muss gemäß § 71 Abs 2 AVG binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat, gestellt werden. Im Fall der Versäumung einer Frist hat die Partei die versäumte Handlung gemäß § 71 Abs 3 AVG gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Ein Wiedereinsetzungsantrag ist nach der Rechtsprechung des VwGH grundsätzlich nur zulässig, wenn eine Frist versäumt wurde (VwGH 22. Dezember 1987, 84/07/0292; 19. September 2016, Ra 2016/11/0098; 10. Dezember 1991, 91/14/0235; 25. März 1992, 91/13/0051; 16. November 1993, 93/14/0184). Eine Frist ist versäumt, wenn sie zu laufen begonnen hat und ungenutzt verstrichen ist, dh wenn die geforderte Prozesshandlung vor ihrem Ablauf nicht in der für sie (zwingend) vorgeschriebenen Form gesetzt wurde (VwSlg 3692 A/1955; VwGH 20. Jänner 1986, 85/10/0177; 20. November 1986, 86/02/0104).

Wurde der Fristenlauf nicht ausgelöst, kann die Frist nicht versäumt werden und eine Wiedereinsetzung nicht in Betracht kommen (VwGH 29. Mai 1990, 89/04/0111; 29. Oktober 2003, 2001/13/0210; 16. Dezember 2016, Ra 2014/02/0150. Ist der die Frist auslösende Akt (zB die Zustellung oder mündliche Verkündung des Bescheides) einer bestimmten Partei gegenüber nicht (oder zB wegen eines Zustellmangels nicht wirksam) erfolgt, so beginnt die Frist ihr gegenüber nicht zu laufen (vgl VwGH 12. Juni 1978, 125/78; 21. November 2002, 2000/06/0061; 13. Dezember 2018, Ra 2018/18/0302). Da die Berufungsfrist erst mit der wirksamen Zustellung oder mündlichen Verkündung jenes Bescheides in Gang gesetzt wird, gegen den sich die Berufung richten soll, kommt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist nicht in Betracht, wenn der Bescheid weder zugestellt noch mündlich verkündet worden ist (VwGH 26. Mai 1981, 05/3516/80; vgl auch VwSlg 2739 A/1952). Die Partei hat die Möglichkeit, die Entscheidungspflicht geltend zu machen oder – wenn im Mehrparteienverfahren der Bescheid bereits existent geworden ist – seine Zustellung zu verlangen (VwGH 8. März 1979, 1087/78; 27. August 1996, 96/05/0055). Jedenfalls kann einem Wiedereinsetzungsantrag gegen die Versäumung der Rechtsmittelfrist, der auf die Behauptung gestützt wird, der betreffende Bescheid sei der Partei nicht rechtswirksam zugestellt worden, kein Erfolg beschieden sein (VwGH 11. Mai 1987, 86/10/0095; 25. Oktober 1988, 88/11/0110; 28. Jänner 1991, 90/10/0170; 29. September 1993, 92/12/0018). Verneint der Wiedereinsetzungswerber selbst, dass eine Säumnis vorliegt, weil der die Frist auslösende Akt noch gar nicht zugestellt worden ist oder durch Heilung eines Zustellmangels zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wurde, kommt eine Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach der Judikatur nicht in

Betracht (vgl zB VwGH 29. September 1993, 92/12/0018; 7. Oktober 1993, 92/01/0864; ferner VwGH 24. Februar 2011, 2010/10/0232).

Wurde von der Behörde irrtümlich Säumnis der Partei angenommen und beispielsweise eine Berufung als verspätet zurückgewiesen, so ist diese Zurückweisung mit den dafür zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln (Vorlageantrag gegen die Berufungsvorentscheidung, Bescheidbeschwerde) zu bekämpfen (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 72 (Stand 1. Jänner 2020, rdb.at). Der Rechtsbehelf des Wiedereinsetzungsantrags kommt, da keine Versäumung vorliegt, nicht in Betracht. Stand beispielsweise wegen eines unterlaufenen Zustellmangels die Frist zur Erhebung eines Rechtsmittels (zB einer Berufung) noch offen und war daher dessen Zurückweisung rechtswidrig, hat die Partei dies nach der Rechtsprechung des VwGH bei der Bekämpfung des Berufungsbescheides geltend zu machen (VwSlg 3692 A/1955; VwGH 25. Jänner 1966, 540/65; 17. Juni 1981, 81/03/1981). Wurde die Zurückweisung nicht angefochten, so erwächst sie in Rechtskraft. Mangels Versäumung einer Frist kann nach der Judikatur dennoch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehrt werden (VwSlg 3692 A/1955; VwGH 15. Jänner 1986, 84/01/0023; vgl auch VwGH 13. Dezember 1990, 90/09/0157), weil diese Rechtseinrichtung nicht geeignet ist, eine materiell rechtskräftige, wenn auch rechtswidrige Entscheidung zu beseitigen (VwSlg 3692 A/1955; vgl auch VwGH 17. Juni 1981, 81/03/1981).

IV.2. Im konkreten Fall erhob der Bf gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 13. Jänner 2023, mit dem über ihn eine Mutwillensstrafe von EUR 250,00 verhängt wurde, mit E-Mail vom 20. Februar 2023 Beschwerde und brachte unter anderem vor, dass ihm der Bescheid nicht ordnungsgemäß zugestellt worden sei, zumal der Bf keine Benachrichtigung von der Hinterlegung der RSb-Sendung erhalten habe. In weiterer Folge wies die belangte Behörde die Beschwerde des Bf mittels der als „Zurückweisungsbescheid“ titulierten Beschwerdevorentscheidung vom 22. Februar 2023 als verspätet zurück und führte im Hinblick auf das Fristversäumnis aus, dass der Bescheid vom 13. Jänner 2023 laut Zustellnachweis am 19. Jänner 2023 durch Hinterlegung zugestellt worden sei und die Beschwerdefrist sohin am 16. Februar 2023 geendet habe. Die Rechtvertretung des Bf brachte daraufhin mit E-Mail vom 22. Februar 2023 einen Antrag auf neuerliche Zustellung des Bescheids vom 13. Jänner 2023 sowie einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 AVG ein. Die Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 22. Februar 2023 blieb – wie die Rechtsvertretung des Bf im Rahmen der Beschwerde explizit hervorhebt – unbekämpft und erwuchs sohin in Rechtskraft.

IV.3. Hinsichtlich der Tatsache, dass die belangte Behörde ihre Beschwerdevorentscheidung als „Zurückweisungsbescheid“ bezeichnete und im Rahmen der Rechtsmittelbelehrung auf die Regelungen zur Bescheidbeschwerde inklusive der dafür vorgesehenen vierwöchigen Beschwerdefrist verweist, ist

zunächst festzuhalten, dass sich aus dem „Zurückweisungsbescheid“ bei objektiver Betrachtungsweise zweifelsfrei ergibt, dass die belangte Behörde im konkreten Fall von ihrer Möglichkeit zur Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch machen wollte. Dies lässt sich – abgesehen von der in Österreich herrschenden Rechtsordnung, die in derartigen Fällen grundsätzlich das Rechtsinstitut der Beschwerdevorentscheidung vorsieht – insbesondere daraus ableiten, dass die belangte Behörde explizit auf die in der Beschwerde des Bf vorgebrachten Beschwerdegründe Bezug nimmt und sie auf den angefochtenen Bescheid vom 13. Jänner 2023 verweist. Die im Bescheid enthaltene falsche Rechtsmittelbelehrung hat gemäß § 61 Abs 2 AVG lediglich die Konsequenz, dass dem Bf für die Einbringung des Vorlageantrages nicht – wie gesetzliche vorgesehen – zwei Wochen zur Verfügung standen, sondern – wie von der belangten Behörde im Bescheid angegeben – vier Wochen (vgl VwSlg 18.532 A/2012; ferner VwSlg 6065 A/1963). Dem Bf erwuchsen daraus zweifelsfrei keine Nachteile.

IV.4. Bezüglich des vom Bf gestellten Antrages auf Wiedereinsetzung ist im Einklang mit der zitierten Rechtsprechung des VwGH auszuführen, dass ein Wiedereinsetzungsantrag grundsätzlich nur als zulässig erachtet werden kann, wenn eine Frist versäumt wurde. Im konkreten Fall bringt der Bf vor, dass ihm der Bescheid vom 13. Jänner 2023 bis dato nicht ordnungsgemäß zugestellt worden sei, weshalb die Beschwerdefrist mangels fristauslösenden Ereignisses (Zustellung) jedoch konsequenterweise nicht zu laufen begonnen haben kann und demnach auch eine Säumnis ausscheidet. Dem Wiedereinsetzungsantrag gegen die Versäumung der Beschwerdefrist, der auf die Behauptung gestützt wird, der Bescheid vom 13. Jänner 2023 sei dem Bf nicht rechtswirksam zugestellt worden, ist damit zweifelsfrei kein Erfolg beschieden.

IV.5. Ein der belangten Behörde im Zusammenhang mit der Zustellung des Bescheides vom 13. Jänner 2023 unterlaufener Zustellmangel wäre vom Bf nach der Rechtsprechung des VwGH im Rahmen eines Rechtsmittels (Vorlageantrages) gegen die Beschwerdevorentscheidung vom 22. Februar 2023 geltend zu machen gewesen. Zumal der Bf in seiner Beschwerde explizit hervorhebt, dass es sich bei seinem Wiedereinsetzungsantrag vom 22. Februar 2023 um kein Rechtsmittel gegen die Beschwerdevorentscheidung („Zurückweisungsbescheid“) handelt, kann das E-Mail des Bf vom 22. Februar 2023, in dem er den verfahrensgegenständlichen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stellt, auch unzweifelhaft nicht in einen Vorlageantrag umgedeutet werden.

IV.6. Aus dem angefochtenen Bescheid geht klar hervor, dass die Behörde intendierte, den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abzuweisen, was sich insbesondere auch aus der Bescheidbegründung ergibt. Beim Verwenden des falschen Rechtsterms im Spruch handelt es sich sohin um ein offensichtlich irrtümliches Versehen, das im Spruch dieses Erkenntnisses zu korrigieren war. Insgesamt war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere ist in Zusammenhang mit Wiedereinsetzungsanträgen bei etwaigen Zustellproblematiken auf die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen. In Bezug auf die zu lösenden Rechtsfragen existiert sohin umfassende einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der die ggst Entscheidung nicht abweicht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree